

INFORMATION FÜR DIE EINRICHTUNG - LEITFADEN PRAKTIKUM -

1) Allgemeine Regelungen zum Praktikum

Die Schüler*innen¹ der Fachoberschule Klasse 11 leisten über das Schuljahr verteilt ein gelenktes Praktikum in einem Betrieb oder gleichwertigen Einrichtung im Gesamtumfang von mindestens 960 Stunden ab. Das Praktikum muss in Praktikumsseinrichtungen abgeleistet werden, die der gleichen Fachrichtung zugeordnet werden kann wie der Unterricht des berufsbezogenes Lernbereiches, an dem der Schüler/die Schülerin teilnimmt (BbS-VO). Der Unterricht wird wöchentlich an bis zu zwei Tagen erteilt.

Grundlage für das Praktikum bilden in Niedersachsen die Regelungen der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) und deren Ergänzende Bestimmungen (EB-BbS) in der jeweils gültigen Fassung und die Rahmenrichtlinien für das Fach Gesundheit-Pflege in der Fachoberschule Gesundheit und Soziales mit dem Schwerpunkt Gesundheit-Pflege.

2) Dauer des Praktikums

Das Praktikum umfasst mindestens 960 Stunden und muss in mindestens zwei Bereichen abgeleistet werden. Es wird in zwei Praktika à 480 Stunden oder zwei Praktika (1 x 720 Stunden + 1 x 240 Stunden) oder drei Praktika (1 x 480 Stunden + 1 x 240 Stunden + 1 x 240 Stunden) aufgeteilt. Folgende Bereiche können gewählt werden:

- Ambulante Einrichtungen mit 240, 480 oder 720 Stunden
- Pflegerische Einrichtungen mit 240, 480 oder 720 Stunden
- Verwaltungseinrichtungen mit 240 Stunden
- Sonstige Einrichtungen mit 240 Stunden

Das Praktikum muss während des gesamten Schuljahres absolviert werden und umfasst mind. 960 Arbeitsstunden einschließlich der Ferienzeiten. Zur Erfüllung der Schulpflicht ist das ganzjährige Praktikum erforderlich. Wenn das Praktikum vor Ablauf des Schuljahres beendet wird (z. B. da im Frühjahr die Mindestzahl von 960 Arbeitsstunden erreicht worden ist), ist das Praktikum nicht ordnungsgemäß abgeleistet und eine Versetzung in die Klasse 12 nicht möglich.

Urlaub (unter Berücksichtigung der gesetzlichen oder tarifvertraglichen Bestimmungen bzw. betrieblicher Regelungen) kann nur während der Ferienzeiten genommen werden (s. Punkt 5). Eine Befreiung vom Schulunterricht für die Mitwirkung bei praktikumsinternen Veranstaltungen (z. B. Rosenmontag, Sommerfest etc.) ist nicht möglich.

Betriebsbedingte Schließungszeiten (z. B. während der Ferien) werden nicht auf die Praktikumsdauer angerechnet.

Ein Schuljahr abzüglich der Ferienzeit umfasst 40 Wochen. Wenn die Arbeitszeit 6 - 7 Std. am Tag beträgt, muss zusätzlich in den Ferien gearbeitet werden. Wenn die Arbeitszeit im Praktikum nur 6 Std. pro Tag beträgt, muss die Arbeitszeit im zweiten Praktikum 8 Std. pro Tag betragen, da ansonsten die Ferienzeit nicht ausreicht, um die Praktikumszeit nachzuholen.

480 Std.	bei 6 Std. pro Tag	80 Tage	27 Wochen
	bei 7 Std. pro Tag	68 Tage	23 Wochen
	bei 8 Std. pro Tag	60 Tage	20 Wochen

3) Tätigkeitsbereiche im Praktikum

Die Betreuung der Schüler bzw. Praktikanten in der Fachoberschule durch die Schule ist nicht vorgesehen. Daher finden keine Praktikumsbesuche statt. Die Praktikanten werden somit als Lernende beim ordnungsgemäßem Ableisten des Praktikums von Seiten der Schule beratend und von Seiten der Praxis anleitend unterstützt. Die Schule erkennt das Praktikum an, sofern die qualitativen und quantitativen Anforderungen erfüllt sind.

Ein Praktikum ist ordnungsgemäß abgeleistet, wenn es mind. einjährig ist und folgende Kriterien vollständig erfüllt:

- a) Es muss in zwei der o. g. vier Bereiche abgeleistet werden.
- b) Es muss einen umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe vermitteln.
- c) Es muss einen umfassenden Überblick über Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung vermitteln.

¹ Im Folgenden wird die Bezeichnung Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule Klasse 11 synonym für Praktikantinnen und Praktikanten genutzt, wobei im fortlaufenden Text aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Sprachform verwendet wird.

4) Praktikumswechsel

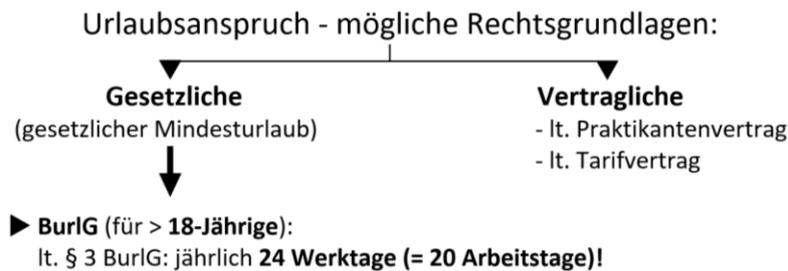
Das Praktikum wird i. d. R. in zwei oder drei Betrieben abgeleistet. Ein häufiger Wechsel sollte vermieden werden, da Erfahrungen aus dem Sozialgefüge gesammelt werden sollten. Ausnahmen sind nur nach rechtzeitiger Genehmigung durch die Schule möglich.

5) Informationen zur Urlaubsregelung der Praktikanten

Rechtsgrundlagen für den Urlaubsanspruch sind einzelvertragliche Absprachen, kollektivvertragliche Regelungen (z. B. Tarifvertrag) oder gesetzlichen Bestimmungen (JArbSchG, BUrlG). Nach dem arbeitsrechtlichen Günstigkeitsprinzip haben die für den Praktikanten günstigeren Regelungen Vorrang vor dem gesetzlichen Mindesturlaubsanspruch.

Der gesetzliche Mindesturlaub (JArbSchG) richtet sich bei Jugendlichen nach dem Alter zu Beginn des Kalenderjahres. Für einen Praktikanten, der z. B. am 2. Januar eines Jahres 18 Jahre alt wird - und aus dem Anwendungsbereich des JArbSchG fällt - beträgt der Urlaubsanspruch 25 Werktage und ist höher als der gesetzliche Mindesturlaub für erwachsene Praktikanten. JArbSchG und BUrlG sprechen von Werktagen; man geht von einer Sechstageswoche inkl. Samstag aus.

Wird der Praktikant nur an fünf Tagen beschäftigt (Regelfall des JArbSchG), so ist der Urlaubsanspruch entsprechend kürzer: der Urlaubsanspruch in Werktagen ist durch 6 zu teilen und anschließend mit 5 zu multiplizieren. Bruchteile sind, wenn sie mind. einen halben Tag ergeben, auf volle Tage aufzurunden. Auch Teilzeit-Beschäftigte, die nur stundenweise oder halbtags beschäftigt sind, erhalten die gleiche Anzahl von Arbeitstagen. Ist der Teilzeitbeschäftigte Jugendliche (Praktikant) aber nur drei Tage pro Woche beschäftigt, so ergibt sich für einen Jugendlichen, der am Jahresbeginn noch nicht 16 Jahre alt war, ein Urlaubsanspruch von 15 Arbeitstagen ($30 : 6 \times 3 = 15$).



Berechnungsverfahren des Bundesarbeitsgerichts: Die Anzahl der Werktage wird durch 6 geteilt und mit der Anzahl der Arbeitstage, die der Arbeitnehmer innerhalb einer Woche erbringt, multipliziert.

24 Werktage ergeben somit: $24 : 6 = 4 \rightarrow 4 \times 5 = 20$ Arbeitstage!

Gesetzliche Feiertage bleiben ebenso wie Sonntage bei der Berechnung des Urlaubs außer Betracht, d. h. fällt ein Wochenfeiertag in den Urlaub, dann verlängert sich der Urlaub um diesen Tag.

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) für Praktikanten unter 18 Jahren: Das JArbSchG sieht für Jugendliche einen (bezahlten) Erholungsurlaub vor, der länger ist als der gesetzliche Mindesturlaub für erwachsene Arbeitnehmer. Der Urlaub beträgt jährlich mindestens (§ 19 JArbSchG):

- ☺ < 16 Jahre = 30 Werktage (25 Arbeitstage)
- ☺ < 17 Jahre = 27 Werktage (23 Arbeitstage)
- ☺ < 18 Jahre = 25 Werktage (21 Arbeitstage)

Stichtag ist der Beginn des Kalenderjahres (01.01.). Im Übrigen, z. B. hinsichtlich der Wartezeit, des Teilurlaubs usw., gelten die allgemeinen Regelungen des BUrlG.

Wichtig: Den Teilzeitbeschäftigten steht genauso viel Urlaub zu wie den Vollzeitbeschäftigten. Geht man von Werktagen aus, so ist der Anspruch immer der gleiche.

6) Fehlzeiten

Bei Krankheiten des Praktikanten erfolgt eine unverzügliche Meldung bei der Praktikums-einrichtung bzw. bei der Schule. Für die Schule gilt die Fehlzeitenregelung, die den Praktikanten/Schülern zu Beginn eines jeden Schuljahres ausgehändigt wird.

7) Praktikumsbescheinigungen

Der Betrieb stellt den Praktikanten am Ende des Praktikums eine Bescheinigung (jeweils drei Vordrucke) über die abgeleisteten Stunden (ohne Urlaub und ohne Krankheitstage) aus. Ein Vordruck verbleibt im Betrieb, einen Vordruck behält der Schüler und ein Vordruck ist unverzüglich im Sekretariat abzugeben!



FAQ - Frequently Asked Questions

Einige Antworten auf Einzelfragen sollen Ihnen die Arbeit mit den Praktikanten der Fachoberschule Klasse 11 erleichtern:

A) Wann kann ich den Praktikanten einsetzen?

Die praktische Ausbildung findet an drei/vier Tagen in der Woche statt. Gemäß § 36, Anlage 7 der Verordnung über Berufsbildende Schulen übt die Schule die Aufsicht über die Durchführung der praktischen Ausbildung aus. Die Ausbildung dauert 40 Wochen (bei 3 Wochentagen mit jeweils 8-stündigem Praktikum) bzw. 960 Stunden (EB-BbS). Zu Beginn des Praktikums ist ein Praktikantenvertrag abzuschließen. Ein Mustervertrag ist über die Schule erhältlich. Darin werden die Dauer des Praktikums, die Pflichten des Betriebes und der Praktikantinnen und Praktikanten, sowie ggf. seiner gesetzlichen Vertreter, Kündigung, Zeugniserteilung etc. vereinbart.

Darüber hinaus müssen Sie bei Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten. Es enthält wichtige Bestimmungen über einzuhalten Arbeitszeiten sowie Urlaubsregelungen.

Ferner ist darin festgelegt, dass Jugendliche unter 15 Jahren nicht beschäftigt werden dürfen. Praktikant*innen dürfen auch keine gefährlichen Arbeiten verrichten und müssen ihrer Schulpflicht ohne Überbelastung genügen können.

B) Wie viele Stunden dürfen Praktikanten arbeiten?

Gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz dürfen Jugendliche täglich nicht mehr als 8 Stunden arbeiten. Bei volljährigen Praktikanten ist der für den Betrieb gültige Tarifvertrag zugrunde zu legen. Bedenken Sie, dass Ihre Praktikantinnen und Praktikanten unsere Schüler sind, die in der Schule weitere 12 Stunden Unterricht und zusätzlich Hausaufgaben zu bewältigen haben.

C) Welche Bezahlung bekommen Praktikanten?

Grundsätzlich ist eine Bezahlung der Praktikanten nicht geregelt. Die Frage liegt in Ihrer Entscheidung. Sie steigern die Motivation Ihrer Praktikanten und schaffen ein Äquivalent für die Unterstützung im Betriebsablauf, die Ihnen Praktikanten sicher auch bieten, wenn Sie eine dafür angemessene Bezahlung gewähren. Steuerliche Fragen in diesem Zusammenhang hängen von der Höhe des Entgelts ab.

D) Wie viel Urlaubsanspruch hat ein Praktikant?

Neben den 40 Wochen Praktikum steht den Praktikanten der Urlaub während der Schulferien zu. Der Urlaub liegt in den Schulferien, in denen in der Fachoberschule kein Unterricht stattfindet. Sonderurlaub zu anderen Zeiten muss bei der Schule und dem Betrieb beantragt werden. Befreiungen vom Unterricht sollten auf Ausnahmefälle beschränkt sein und sind rechtzeitig schriftlich zu beantragen (s. Punkt 5).

E) Ist eine Kündigung eines Praktikumsvertrages möglich?

Ja, ein Wechsel des Praktikumsbetriebes ist möglich.

Wenn der Praktikant bzw. der Betrieb feststellt, dass das Arbeitsverhältnis nicht den Vorstellungen entspricht, sollte im beiderseitigen Einvernehmen eine Auflösung des Praktikantenvertrages erfolgen.

Eine Kündigungsfrist von mindestens 4 Wochen sollte von beiden Seiten beachtet werden. Der Praktikant hat für ein Anschlusspraktikum zu sorgen und die Gesamtpraktikumsdauer von 40 Wochen einzuhalten.

F) Wie sind die Praktikanten versichert?

Die Praktikantinnen und Praktikanten sind während der 11. Klasse im Regelfall über ihre Eltern oder eigenständig in einer Kranken- und Pflegeversicherung Mitglied. Für die Rentenversicherung gilt das Jahr der 11. Klasse als Ersatzzeit. Die Schüler*innen erhalten darüber nach Abschluss der Schulzeit eine Bescheinigung. Eine Mitgliedschaft in der Arbeitslosenversicherung besteht nicht.

Die Praktikantinnen und Praktikanten sind beim Unfallversicherungsträger des jeweiligen Betriebes zu versichern. Bei Unfällen in der Schule sind sie durch die schulische Unfallversicherung versichert. Eine Unfallanzeige muss unverzüglich über das Sekretariat der Schule erfolgen. Entstehende Sach- oder Personenschäden durch die Praktikantin/den Praktikanten werden durch den KSA (Kommunalen Schadensausgleich) geregelt. Die Schadensmeldungen sollten in jedem Fall an die BBS Meppen ergehen.

G) Wie ist der Urlaub zu berechnen, wenn der Praktikant an 3 Tagen in der Woche arbeitet?

Die Urlaubsdauer für Arbeitnehmer/Praktikanten, die stunden- bzw. tageweise oder nebenberuflich arbeiten, ist genau die gleiche wie für die ganztägig Beschäftigten. Teilzeitbeschäftigte dürfen lt. § 4 TzBfG nicht benachteiligt werden - es sei denn, dass sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen.

Beispiel: Praktikantin Josefa arbeitet 4 Stunden am Tag an 5 T. pro Woche. Sie hat wie ein Vollzeitbeschäftigter einen gesetzlichen Anspruch auf 4 Wochen Urlaub (24 Werktagen) bzw. einen entsprechend höheren arbeitsvertraglichen oder tarifvertraglichen Jahresurlaub (vgl. § 4 I TzBfG).

Eine abweichende Berechnung ergibt sich, wenn weniger als 6 Tage in der Woche gearbeitet wird. Hier ist laut Rechtsprechung des BAG - bei Fehlen einer tariflichen Umrechnungsregelung - die Urlaubsdauer nach folgender Formel umzurechnen:

Urlaubsdauer : 6 x wöchentliche Arbeitstage

Beispiel: Der 19-jährige FOS-Praktikant Hans ist drei Tage in der Woche im Betrieb und 2 Tage in der Schule. Daraus ergibt sich folgende Rechnung bei einem gesetzlichen Mindesturlaubsanspruch von 24 Werktagen lt. BUrlG: $24 : 6 = 4 \times 3 = 12$ Arbeitstage

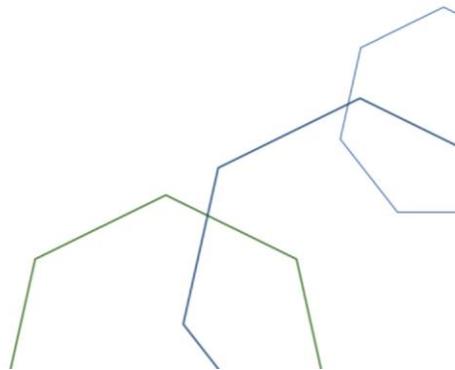
Beispiel: Würde FOS-Praktikant Hans 2 Tage in der Woche arbeiten, so hätte er Anspruch auf 8 Arbeitstage ($24 : 6 = 4 \times 2 = 8$) - bei einem Urlaubsanspruch von 24 Werktagen nach dem BUrlG!

Beispiel: Ein Arbeitnehmer/Praktikant, der nur an einem Tag in der Woche arbeitet, hat bei vier Wochen Jahresurlaub der Vollzeitkräfte (z. B. 24 Werktagen) ebenfalls einen Jahresanspruch von vier Wochen. Dies bedeutet umgerechnet, dass ihm vier Arbeitstage ($24 : 6 = 4 \times 1 = 4$) Urlaub zustehen.

Wichtig:

Den Teilzeitbeschäftigten steht genauso viel Urlaub zu wie den Vollzeitbeschäftigten. Geht man von Werktagen aus, so ist der Anspruch immer der gleiche.

Für weitere Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!



Leitfaden zum Verhalten im Praktikum

Allgemeine Anforderungen	
Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit	Erledigen Sie die von Ihnen übernommenen Aufgaben zuverlässig und halten Sie Absprachen ein. Bei Krankheit melden Sie sich in der Praktikumeinrichtung und an Schultagen in der Schule ab. Ihre Anwesenheitsliste führen Sie selbstständig.
Verantwortungsbereitschaft	Bieten Sie Ihre Hilfe an. Materialien und Einrichtungsgegenstände müssen Sie sorgfältig behandeln.
Offenheit/Fähigkeit zur Kontaktaufnahme	Gehen Sie auf die Menschen zu. Kontaktfähigkeit ist die Grundvoraussetzung in der Arbeit mit Menschen.
Aufgaben im Praktikum	Sie lernen die Aufgaben kennen, die zum jeweiligen Berufsbild gehören und werden hier praktisch tätig. Sie übernehmen verschiedene Aufgaben im pflegerischen Bereich.
Eigene Fähigkeiten entdecken, erproben und in die Arbeit einbringen	Entdecken Sie ihre Fähigkeiten und bringen Sie Ihre Talente in die Arbeit ein. Lassen Sie sich helfen und erproben Sie sich auch in Bereichen, in denen Sie unsicher sind. Sprechen Sie sich mit Ihrer Anleiterin/Ihrem Anleiter ab.
Schweigepflicht	Alle Informationen über Bewohner, Patienten und Mitarbeiter dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Pädagogische Informationen können mit der Schule ausgetauscht und besprochen werden.
Verhalten gegenüber den Bewohnern/Patienten	
Beobachten	Durch Beobachtungen, die mit der Praxisanleiterin/dem Praxisanleiter reflektiert werden, erhalten Sie einen Einblick in die Arbeit. So lernen Sie die Station und Einrichtung kennen.
Den Menschen sehen	Der Mensch steht im Mittelpunkt der Arbeit. Gehen Sie freundlich und respektvoll mit den Bewohnern bzw. den Patienten um.
Distanz und Nähe	...müssen ausgewogen sein. Jeder in der Gruppe hat Anrecht auf Anteilnahme und Wertschätzung. Einzelne dürfen Sie nicht bevorzugen. Bedenken Sie, dass Beziehungen entstehen. Achten Sie darauf, dass die Bewohner/Patienten sich emotional nicht zu stark an Sie binden. Bedenken Sie, dass Sie nur eine begrenzte Zeit dort sind.
Regeln und Einrichtung	In der Einrichtung gibt es bestimmte Regeln und Absprachen. Sie müssen die Regeln kennen, einhalten und auf die Einhaltung achten, damit keine Konflikte entstehen.
Sprache	Achten Sie auf eine angemessene Sprache und einen entsprechenden Ausdruck.

Verhalten im Team	
Bereit sein zur Zusammenarbeit	Eine gute Zusammenarbeit ist eine Grundvoraussetzung für die Arbeit in einer Einrichtung.
Anleitungsgespräche und Kritikfähigkeit	Fragen Sie unbedingt nach, wenn Sie unsicher sind oder Ihnen etwas unklar ist. Anleitungs- und Reflexionsgespräche dienen dazu, Ihre Arbeit zu besprechen und weiter zu entwickeln. Bringen Sie eigene Fragen, Vorschläge und Ideen ein. Begreifen Sie Kritik an Ihrer Arbeitsweise als Unterstützung.
Höflich und freundlich sein	Die Atmosphäre in einer Einrichtung ist meistens freundlich. Ein positives Betriebsklima ist eine wichtige Voraussetzung für eine gelungene Arbeit.
Belastende Situationen	Während Ihrer Arbeit müssen Sie sich mit Aufgaben und Situationen (z. B. ungewohnte Arbeiten im Bereich der Körperpflege, Verwirrheitszustände, schwere Krankheiten, Tod) auseinandersetzen, die für Sie belastend sein können. Gespräche helfen, solche Situationen zu bewältigen. Haben Sie keine Scheu, darüber mit Ihrer Anleiterin/ Ihrem Anleiter zu sprechen.
Verhalten gegenüber den Angehörigen	
Distanz wahren, freundlich und höflich sein	Alle Angehörigen genießen den gleichen Respekt. Verhalten Sie sich entsprechend.
Keine Fachgespräche mit Angehörigen führen	Da Sie noch keine entsprechende Ausbildung haben, dürfen Sie keine pädagogischen Gespräche mit den Eltern führen. Verweisen Sie auf die jeweiligen pädagogischen Fachkräfte.
Nur abgesprochene Informationen an Eltern weitergeben	Informationen dürfen Sie nur nach Absprache mit Ihrer Anleiterin/ Ihrem Anleiter weitergeben.
Verhalten in der gesamten Einrichtung	
Kontakt zu anderen Bereichen	Nutzen Sie die Möglichkeit, die gesamte Einrichtung kennenzulernen. Sie erweitern so Ihr Erfahrungsfeld.
Teilnahme an besonderen Veranstaltungen	Nutzen Sie die Möglichkeit, an den genannten Veranstaltungen (nach Absprache mit der Leitung) teilzunehmen. Übernehmen Sie hier ggf. Aufgaben.

